

Vorlage 2017/1516

Fortgeschriebener Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2017 (HSP)

Der Haushaltssicherungsplan (HSP) ist mit nachfolgender Beschlussfassung verknüpft:

- 1. Der Rat beschließt den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2017 (einschließlich Anlagen) und dessen Umsetzung.**
- 2. Den Mitgliedern in den Organen der Gesellschaften wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW die Weisung erteilt, bei ihrer Tätigkeit auf die Erreichung der in der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans enthaltenen Konsolidierungspotentiale hinzuwirken und ihr Handeln nach Maßgabe des unter Punkt IV) aufgeführten Konzepts zur Einbindung der Beteiligungen auszurichten.**
- 3. Zur Finanzierung der Ausgaben der investiven Haushaltsplanung wird die Verwaltung ermächtigt,**
 - die Anteile am Rheinischen Versorgungs-Rücklage-Fonds und**
 - die Anteile an der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH**

zu veräußern.

I) Erläuterungen zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2017:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 den für das Haushaltsjahr 2016 fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan beschlossen (Vorlage 2016/1050). Mit Verfügung vom 30.06.2016 wurde dieser Haushaltssanierungsplan - mit Auflagen - genehmigt.

Nach den gesetzlichen Regelungen des Stärkungspaktgesetzes muss eine Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Jahre 2012 bis 2021 für das Haushaltjahr 2017 jeweils **bis zum 30.11. des Jahres** erfolgen. Die Einbringung des Haushalts 2017 erfolgt am 19.12.2016 und beinhaltet alle bis dahin vorliegenden Eckpunkte wie den Ergebnissen aus den Steuergesprächen, der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017 sowie den Orientierungsdaten zur Steuerentwicklung (**siehe Anlagen 1 und 3**).

Weitere Änderungen, die bis zur voraussichtlichen Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 noch eintreten, werden kurzfristig eingearbeitet und zusammen mit den dann zu erstellenden Veränderungslisten den politischen Gremien vorgelegt.

Die im HSP ausgewiesenen Konsolidierungsmaßnahmen sind gem. § 7 der Haushaltssatzung umzusetzen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Forderungen des Gesetzgebers,

- einen Haushaltsausgleich mit Hilfen des Landes spätestens in 2018 und
- ohne Hilfen des Landes im Jahr 2021 zu erreichen,

durch diese Fortschreibung weiterhin erreicht werden. Aus der als **Anlage 2** beigefügten Ergebnis- und Eigenkapitalentwicklung ist ersichtlich, dass die Stadt auch nach heutigen Erkenntnissen und Annahmen ab dem Jahr 2018 unter der oben genannten Prämisse ein positives Jahresergebnis erzielt und somit ab diesem Zeitpunkt sukzessive wieder Eigenkapital aufbaut.

II) Investive Finanzplanung:

Höchstaufnahmen für investive Kredite sind nach Vorgaben der Kommunalaufsicht gedeckelt. Der zulässige Kreditrahmen im nicht rentierlichen Bereich eines Jahres soll die Höhe der Tilgung nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Vorgabe bei gleichzeitiger Umsetzung notwendiger Investitionsprojekte stellte im Rahmen der stadtinternen Haushaltsplanberatungen nicht zuletzt vor dem Hintergrund des IHK Wiesdorf eine besondere Herausforderung dar. Insgesamt konnte diese Sollvorgabe jedoch nicht eingehalten werden.

a) Veräußerung der Anteile am Rheinischen Versorgungs-Rücklage Fonds

Mit Verabschiedung des HSP 2015 wurde die Verwaltung ermächtigt, Anteile am Rheinischen Versorgungs-Rücklage-Fond zu veräußern, um die Finanzierung von neuem Anlagevermögen zu gewährleisten. Nach jetzigem Planungsstand geht die Verwaltung davon aus, in 2016 keine Anteile veräußern zu müssen. Auf Basis der aktuellen Planungsgrundlagen werden für die Jahre 2017 – 2018 Teilveräußerungen vorgesehen, die zu Planansätzen von 3,5 Mio. € in 2017, jeweils 1 Mio. € in den Jahren 2018 und 2019 sowie in Höhe von 2 Mio. für das Jahr 2020 führen.

b) Veräußerung der Anteile an der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH

Auf Grundlage der Beschlussfassung des Rates der Stadt Leverkusen zur Haushaltssatzung 2017 und des fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 – 2021 wird die Verwaltung ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben der investiven Haushalts-

planung die Anteile an der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH zu veräußern. Die damit einhergehende Belastung des HSP durch den Fortfall der eingeplanten Konsolidierungshilfen ist so veranschlagt, dass das originäre Ziel eines Haushaltsausgleichs ab 2018 erreicht wird. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Zeile 15 unter Punkt 11.

III) Maßnahmen des HSP und Einarbeitung der aktuellen Entwicklung:

Hinsichtlich der jeweiligen Auswirkungen wird auf die tabellarische Fortschreibung des HSP 2012 – 2021 für das kommende Haushaltsjahr verwiesen.

1. „Puffer“ Personalaufwand (Zeile 1)

Im Haushaltsplan sind die Personalkosten gem. der Orientierungsdaten des Landes mit Steigerungsraten (ab 2018 ff jeweils 1%) etatisiert. Auswertungen der Soll / IST – Vergleiche aller Vorjahre haben gezeigt, dass eine Etatisierung eines zusätzlichen „Puffers“ zukünftig entbehrlich ist. Insofern weist der aktuelle HSP seit 2015 diesbezüglich keine Position mehr aus.

2. Stärkungspakt Stadtfinanzen (Zeile 2)

Die Konsolidierungshilfen wurden auf Intention der Aufsichtsbehörde aus dem Maßnahmenkatalog des HSP herausgenommen, sind jedoch weiterhin Bestandteil der Haushaltsplanung. Ab dem Haushaltsjahr 2017 sind nachfolgende Beträge zu erwarten:

➤ 2017 bis 2018 je:	11,058 Mio. €
➤ 2019:	7,370 Mio. €
➤ 2020:	3,683 Mio. €
➤ 2021:	0 Mio. €

Der gesetzlich vorgeschriebene degressive Abbau in den Jahren 2019 bis 2021 ist somit erfüllt.

3. Gewerbesteuer (Zeile 3)

Die Etatisierung der voraussichtlichen Gewerbesteueransätze der Jahre 2017ff wurde nach heutigem Sachstand unter Einbeziehung aller vorliegenden Erkenntnisse wie folgt vorgenommen:

- Mit Ausnahme der großen Steuerzahler werden Steigerungsraten eingeplant, die nach erfolgten bundesweiten Steuerschät-

zungen den Kommunen als sogenannte „Orientierungsdaten“ vorgegeben werden.

- Mit den großen Steuerzahlern vor Ort führt die Verwaltung regelmäßig Steuergespräche. Insofern fließen diese Ergebnisse - unabhängig von Orientierungsdaten – in die Ermittlung der Ansätze ein.
- Die übrigen Steuerzahler werden anhand der aktuell vorliegenden Vorauszahlungsbescheide eingeschätzt.
- Bezogen auf die übrigen Steuerzahler werden Abschlusszahlungen - die z. B. entstehen, wenn die Vorauszahlungen kleiner sind, als die Steuerschuld des Jahres oder das Ergebnis einer Betriebsprüfung für zurückliegende Jahre zu Nachzahlungen führt – aus den Erfahrungen der Vergangenheit eingeschätzt.

In Bezug auf die Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze ist festzuhalten, dass das fortgeschriebene HSP 2017

- bisher nur die Anpassung in 2018 von derzeit 475 pp auf 506 pp und somit **keine weiteren Anpassungen** beinhaltet,
- Gewerbesteuern eines Jahres mit dem für dieses Jahr gültigen Hebesatz berechnet werden. So unterliegt beispielsweise eine Abschlusszahlung des Jahres 2017 – die in 2018 kassenwirksam eingeht – den für 2017 geltenden Hebesatz von 475 pp.

4. Grundsteuer A + B, Hundesteuer und Spielgerätesteuern (Zeilen 5 bis 8)

a) Mit dem Ziel, eine Genehmigungsfähigkeit des HSP 2017 zu erhalten, ist entsprechend der Beschlussfassungen des Rates zu dem bisherigen Haushaltssanierungsplan 2016 eine Erhöhung der Grundsteuern A und B nicht notwendig. An dieser Stelle aber der Hinweis, dass bei weiteren wegbrechenden finanziellen Rahmenbedingungen Steuererhöhungen über das in der Fassung der Haushalts-einbringung etatisierte Maß in Zukunft nicht mehr ausgeschlossen werden können.

- Grundsteuer A
 - eine Anhebung von 325 pp auf 350 pp für 2017,
 - eine weitere Anhebung von 350 pp auf 405 pp für 2018 sowie
 - eine Anhebung von 405 pp auf 425 pp in 2019
- Grundsteuer B
 - eine Anhebung von 650 pp auf 700 pp in 2017,
 - eine weitere Anhebung von 700 pp auf 810 pp in 2018 sowie
 - eine Anhebung von 810 pp auf 850 pp in 2019.

b) Für die übrigen Steuerarten sind folgende Erhöhungen vorgesehen:

- Hundesteuer: ab 2018 von derzeit 132 € auf 156 €,
- Spielgerätesteuern: ab 2018 von derzeit 15 pp auf 17 pp.

Die Verbesserungen aus den Anpassungen der Grundsteuer A + B, Hundesteuer und Spielgerätesteuern sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

5. Reduzierung TUI-Aufwand (Zeile 9)

Die veranschlagten Aufwandsreduzierungen in Höhe von 4,0 Mio. € bis zum Jahr 2021 sind weiterhin realisierbar und bleiben in der Fortschreibung des HSP bestehen. Entsprechende Gespräche mit der ivl werden unterjährig zielorientiert geführt. Damit einhergehend erfolgte eine Intensivierung des Controllings in Bezug auf die IT-Kosten der Stadt.

6. Einsparung im Beschaffungsbereich (Zeile 10)

Aufgrund stetiger kritischer Aufgabenüberprüfung sowie der konsequenten Umsetzung möglicher Einsparpotenziale (Nutzung der zentralen Einkaufskoordination bzw. Einkaufskooperationen) wird weiterhin davon ausgegangen, die jährlich um 0,1 Mio. € steigenden Aufwandsreduzierungen erzielen zu können und das Gesamtkonsolidierungsvolumen von 4,5 Mio. € bis 2021 zu erreichen.

7. Kündigung Vertrag mit FernUni Hagen (Zeile 11)

Die Kündigung entlastet den städtischen Haushalt jährlich um 0,1 Mio. €. Die Einsparsumme bis 2021 beläuft sich damit auf 0,9 Mio. €.

8. Wegfall Zahlungen Fonds Dt. Einheit (Zeile 12)

Diese Position wird aus dem Maßnahmenkatalog des HSP herausgenommen, ist jedoch weiterhin Bestandteil der Haushaltsplanung. Nach der derzeitigen Gesetzeslage entfallen ab 2020 die Zahlungen in den Fonds Deutsche Einheit.

9. Beteiligungserträge SPL (Zeile 13)

Gespräche mit der Geschäftsführung der EVL in den letzten Jahren haben verdeutlicht, dass insbesondere die zukünftige Ausschüttungspolitik der EVL durch die Gesellschafter neu definiert werden muss. Die Auswirkungen sind im Wirtschaftsplan des SPL eingearbeitet. Weitere Information unter Punkt IV, 3.3.

Die Umsetzung des durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vorgelegten Berichts hinsichtlich weiterer Konsolidierungsmöglichkeiten führte zu einer Reduzierung der jährlichen Verlustabdeckung an den SPL, die nunmehr für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 2,4 Mio. € sowie 2,3 Mio. € für das Jahr 2020 beträgt.

10. Erhöhung Beteiligungserträge AVEA (Zeile 14)

Die Verwaltung prognostiziert weiterhin Ausschüttungen der AVEA in Höhe von 1,9 Mio. € pro Jahr. In die Haushaltssatzung werden dafür jeweils 0,25 Mio. € als HSP-Beitrag aufgenommen. Seit 2013 ist diese Vorgabe erreicht worden. Weitere Informationen unter IV, 3.2.

11. Beteiligungserträge LPG (Zeile 15)

Durch die Veräußerung der LPG-Anteile ist eine entsprechende Anpassung des HSP notwendig. Die bisher in der Fortschreibung des HSP 2017 etatisierten Beteiligungserträge können bei der Veräußerung nicht mehr realisiert werden. Die Veräußerung führt jedoch zu einer signifikanten Erhöhung des städtischen Eigenkapitals in der Bilanz in Höhe des Veräußerungsertrags.

12. Ausschüttungen der WGL (Zeilen 16 - 17)

Ab 2021 werden - auf der Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse der Vorjahre - Gewinnausschüttungen in Höhe von je 2,5 Mio. € aus dem operativen Geschäft der WGL etatisiert. Die Zusammenarbeit mit der GPA war für die Stadt Leverkusen ein Erfolg. Die unentgeltliche Beratungsleistung wurde in Anspruch genommen. Eine **durch die GPA beauftragte** renommierte Beratungsgesellschaft hat bestätigt, dass die Zielvorgaben des HSP realistisch sind. Die Organe der WGL und die Politik wurden zeitnah eingebunden.

Zur Vermeidung von Steuerbelastungen wurde der erstmalige Zeitpunkt der Ausschüttung auf 2020 verschoben. Die bisherige Veranschlagung sieht nach wie vor zwei Sonderausschüttungen in Höhe von 4,5 Mio. € (Jahr 2020) und 4,0 Mio. € (Jahr 2021) vor.

13. Ertragsverbesserung nach Umsetzung Variante IV. nbso (Zeilen 18 - 20)

Die sonstigen Ertragssteigerungen ergeben sich aus den gutachterlich ermittelten Steuermehreinnahmen, die nach Umsetzung der Variante IV nbso ab 2018 generiert werden.

14. Erträge aus Grundstücksverkäufen auf dem nbso-Gelände (Zeile 21)

Durch die Gütergleisverlegung und die sich daraus ergebenden frei zu vermarktenden Flächen im Westteil des nbso-Geländes erwartet die Verwaltung Erträge aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 14,0 Mio. €. Die gegenüber dem HSP 2015 veränderte Veranschlagung erfolgt auf Grundlage der zwischenzeitlichen Erkenntnisse mit den Erfahrungen aus der Vermarktung der „Ostflächen“. Sie erfolgt daher defensiv unter Beachtung des kaufmännischen Imparitätsprinzips, da die tatsächliche Realisierung der Verkaufserlöse gewissen zeitlichen Verschiebungen unterliegt.

➤ 2017:	0,56 Mio. €,
➤ 2018:	3,36 Mio. €,
➤ 2019:	3,36 Mio. €,
➤ 2020:	3,36 Mio. € sowie
➤ 2021:	3,36 Mio. €.

Nach der Haushaltsverfügung der Bezirksregierung vom 16.04.2013 dürfen diese Erträge im Ergebnisplan berücksichtigt werden.

15. Folgejahre nach 2021

Der HSP ist für die Jahre 2012 bis 2021 aufgestellt und endet nach 10 Jahren mit Ablauf des Jahres 2021.

Die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes, ab dem Jahre 2018 ein positives Jahresergebnis zu erreichen, wurden u. a. deshalb eingehalten, weil in den Jahren 2020 und 2021 Sonderausschüttungen der WGL in Höhe von 4,5 Mio. € (Jahr 2020) und 4,0 Mio. € (Jahr 2021) als Einmaleffekte des jeweiligen Jahres ergebnisverbessernd wirken. **Ohne diese Beträge wären die Ergebnisse negativ und die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes damit nicht erfüllt.**

Insofern gilt auch für die Jahre ab 2022, dass ohne diese Einmaleffekte Kompensation bis zum Erreichen der „schwarzen Null“ auf andere Weise erfolgen muss.

Unter Annahme der heutigen finanziellen Rahmenbedingungen wären weitere Steuererhöhungen unumgänglich, um zu einem zumindest ausgeglichenen Planansatzes 2022 zu gelangen.

IV) Konzept zur Einbindung der Beteiligungen in den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlage
- 2 Umsetzung
- 3 Gesellschaften und Einrichtungen
 - 3.1 Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH
 - 3.2 AVEA GmbH & Co. KG
 - 3.3 Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
 - 3.4 Sportpark Leverkusen
 - 3.5 Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
 - 3.6 Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH
 - 3.7 KulturStadtLev
 - 3.8 Klinikum Leverkusen gGmbH
 - 3.9 wupsi GmbH
 - 3.10 Sparkasse Leverkusen
 - 3.11 Rheinfähre

1. Grundlage

Die Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht vom 30.06.2016 enthält u. a. die Auflage, dass das vorgelegte Konzept zur Einbindung der Beteiligungen in den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2017 weiter zu entwickeln und in das Berichtswesen nach § 7 Stärkungspaktgesetz einzubinden ist.

Vorab die Information, dass detaillierte Informationen zu den betreffenden Gesellschaften, insbesondere die

- gesellschaftsrechtlichen Strukturen des „Konzerns Stadt Leverkusen“,
- Aufgaben bzw. öffentliche Zwecksetzung der jeweiligen Gesellschaften,
- Kennzahlen und Leistungsbeziehungen,
- Benennung der Mitglieder in den Organen und
- erfolgte Einbindung von Rat und Finanz- und Rechtsausschuss bei weisungsabhängigen Geschäftsvorfällen

aus dem Beteiligungsbericht der Stadt Leverkusen zu ersehen sind. Darauf aufbauend hat die Verwaltung in Abarbeitung der o. g. Auflage eine Vielzahl von Gesprächen geführt, die in diese Konzeption einfließen.

Bekanntlich ist vorrangiges Ziel aller Haushaltskonsolidierungsbemühungen, ab den Jahren 2018 ff Haushaltsausgleiche auszuweisen. Dafür ist das Mitwirken aller Akteure notwendig. Neben Einschnitten in der Verwaltung sowie weiteren Steuererhöhungen müssen – nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes und den Hinweisen und Auflagen der Kommunalaufsicht – auch die städtischen Gesellschaften verstärkt am Konsolidierungsprozess beteiligt werden.

Deshalb ist die Erhöhung von Beteiligungserträgen der

- Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) und
- AVEA GmbH & Co. KG (AVEA)

bereits Bestandteil des bisherigen, vom Rat der Stadt beschlossenen HSP. Diese Maßnahmen leisten einen erheblichen Beitrag zur Zielerreichung und sind auf Grundlage von Weisungsbeschlüssen von den Organvertretern der Stadt in den betreffenden Gesellschaften entsprechend umzusetzen.

2. Umsetzung

Es besteht ein natürliches Spannungsfeld zwischen möglichen Haushaltskonsolidierungsbeiträgen der Beteiligungen und § 109 der Gemeindeordnung NRW. Hiernach soll zwar durch die Beteiligungen grundsätzlich ein Ertrag für den Haushalt der Kommune erbracht werden, jedoch darf die öffentliche Zwecksetzung, die ja Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung ist, gleichzeitig nicht gefährdet werden. Die Wertung und Priorisierung der gesetzlichen Auslegung ist je nach Sichtweise unterschiedlich.

Auch aus diesem Grund ist eine intensive Einbindung der politischen Gremien in Bezug auf die jeweiligen Gesellschaften und deren Möglichkeit, Konsolidierungsbeiträge zu generieren, erforderlich. Grundlage in Leverkusen hierfür ist der Beschluss des Rates aus dem Jahre 1995 (Vorlage R 90 / 14. TA, siehe Beteiligungsbericht).

Wesentliches Instrument zur Steuerung eines Unternehmens ist der jeweilige Wirtschafts- und Investitionsplan einschließlich der Mittelfristplanung. Dieser unterliegt flächendeckend der Kontrolle des Aufsichtsgremiums der jeweiligen Gesellschaft und damit - über die städtischen Vertreter - auch der Kontrolle der Stadt.

Auch die Beschlussfassung über die jeweiligen Jahresabschlüsse der Beteiligungen unterliegt den Weisungsbeschlüssen des Rates. Die jeweiligen Geschäftsführungen tragen hierbei regelmäßig im Finanz- und Rechtsausschuss persönlich vor. Zudem werden mit den Geschäftsführungen Prämienregelungen abgeschlossen, um einen permanenten Restrukturierungsdruck aufrecht zu erhalten.

Allgemein ist es zudem Standard, dass mit den jeweiligen Beteiligungen ein regelmäßiger Austausch stattfindet, der auch die Haushaltssituation der Stadt und die sich daraus ergebenden Forderungen der Aufsichtsbehörde umfasst. Zudem ist der Beteiligungsbericht Gegenstand der Beratung in den politischen Gremien der Stadt.

Um den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes zu genügen, ist in Leverkusen eine belastbare konzeptionelle Grundlage vorhanden. Es gilt sicherzustellen, einerseits die Realisierung der eingeplanten Konsolidierungsbeiträge zu erhalten, andererseits aber den gesellschaftsrechtlichen Aspekt der öffentlichen Zwecksetzung nicht zu gefährden.

3. Gesellschaften

3.1 Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL)

Die Stadt Leverkusen ist alleinige Gesellschafterin der WGL. Diese wurde bereits 1912, damals noch als "Gemeinnützige Baugenossenschaft Wiesdorf", gegründet. Aus der Wiesdorfer Baugenossenschaft entstand 1932 die GSG Gemeinnützige Siedlungsgesell-

schaft Leverkusen GmbH. Seit dem Wegfall des Gemeinnützigkeitsgesetzes trägt das Unternehmen den Namen Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH. Die WGL hat 78 Beschäftigte (Stand: 31.12.2015 auf der Basis „Vollzeit“).

Mit einem Ausschüttungsvolumen von insgesamt 13,5 Mio. € (netto) übernimmt die WGL einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung, ab 2018 ff ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Nach Beendigung einer faktischen Ausschüttungssperre werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jährlich Beteiligungserträge in Höhe von 2,5 Mio. € an die Kernverwaltung abgeführt. Auf Ausschüttungen lastende Steuerbeträge werden von der Gesellschaft übernommen.

Zusätzlich sind Sonderausschüttungen in 2020 und 2021 in Höhe von 4,5 Mio. € und 4,0 Mio. € vorgesehen. Die Umsetzbarkeit der Maßnahme wurde durch externe Beratung und unter Einbindung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und den WGL-Gremien im Jahre 2013 intensiv geprüft und gutachterlich als „gut“ umsetzbar bewertet. Die Jahresergebnisse der Gesellschaft entwickeln sich weiterhin positiv und liegen regelmäßig – siehe nachfolgende Übersicht - über den Ergebnissen der Wirtschaftsplanung.

Geschäftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Jahresergebnis (in Mio. €)	3,11	1,49	4,64	2,98	3,81	4,16	3,69	4,59
Wirtschaftsplan (in Mio. €)	2,32	2,15	2,02	2,12	3,35	2,99	2,74	3,87

Angesichts der stabilen Entwicklung der Jahresergebnisse, der Zuführungen in das Eigenkapital und der langfristigen Wirtschaftsplanung sind die im Haushaltssanierungsplan vorgesehenen Ausschüttungen belastbar und realistisch.

3.2 AVEA GmbH & Co. KG (AVEA)

Die Beteiligungen der Stadt Leverkusen nach der Neustrukturierung in 2011 und der damit verbundenen Umgliederung in die AVEA GmbH & Co. KG sowie die RELOGA Holding GmbH & Co. KG betragen jeweils 50%. Weiterer Gesellschafter ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) mit gleichen Anteilen. Zum AVEA-Konzern gehören neben der AVEA GmbH & Co. KG als Mutterunternehmen drei Tochtergesellschaften, zur RELOGA-Gruppe neben der RELOGA Holding GmbH & Co. KG als Mutterunternehmen sieben Tochterunternehmen. Die Konzerne sind in der Abfallwirtschaft handelnde Unternehmen, die in der Stadt Leverkusen, im Rhei-

nisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis kommunal und gewerblich operativ tätig sind. Der AVEA-Konzern hat 366 Beschäftigte (Stand 31.12.2015 Basis = Vollzeit).

Die AVEA soll in den Haushaltsjahren 2013 bis 2021 mit einer Summe von 2,25 Mio. € zur Haushaltssanierung beitragen. Die Beteiligungserträge wurden ab dem Haushaltsjahr 2013 mit 0,25 Mio. € zusätzlich zu den bereits zu leistenden Ausschüttungen (1,65 Mio. €) angesetzt.

Geschäftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Jahresergebnis (in Mio. €)	10,95	5,35	4,39	3,58	5,65	4,46	2,82	3,15
Wirtschaftsplan (in Mio. €)	1,12	1,37	1,21	1,21	1,10	1,19	1,00	1,03
Ausschüttungen Anteil Stadt Lev. (in Mio. €)	1,77	2,67	1,67	1,68	1,90	1,90	1,90	1,60

Vor dem Hintergrund der bestehenden gebührenrechtlichen Kausalitäten ist eine weitere Steigerung der Ergebnisse trotz vollständiger Auslastung des MHKW nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Ausschüttung für das Jahr 2015 i. H. v. 1,6 Mio. € liegt unterhalb des Niveaus des Vorjahres und erfüllt damit nicht die Vorgaben des Haushaltssanierungsplanes, der eine Ausschüttung von 1,9 Mio. € vorsieht. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, wurde sich in Gesprächen zwischen der Stadt und der AVEA darauf verständigt, dass zukünftig wieder eine Ausschüttung von 1,9 Mio. € durch die Betriebe der Abfallwirtschaft vorgenommen wird.

3.3 Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)

Die EVL steht zu je 50% im Eigentum der Stadt Leverkusen und der RheinEnergie AG Köln. Der Anteil der Stadt Leverkusen wird im Betriebsvermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SPL bilanziert. Die EVL firmiert seit 2002 in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Die Gewinnanteile der Stadt Leverkusen dienen in der Regel vollständig der Finanzierung des SPL, wobei in „guten Jahren“ Beteiligungserträge, soweit sie höher waren als zur Refinanzierung des operativen SPL-Kerngeschäftes notwendig, als Ausschüttung für den Kernhaushalt zur Verfügung gestanden haben.

Die Liberalisierung des Energiemarktes und der sich damit verschärfende Konkurrenzdruck sowie die staatliche Regulierung der Preise für die Nutzung der Verteilungsnetze haben in den letzten Jahren zu Restrukturierungen bei Versorgungsunternehmen geführt. Die sog. „Energiewende“ und der damit einhergehende Preisverfall auf dem Strommarkt führen auch bei der EVL mittelfristig zu einer Verschlechterung der Ergebnisse, sodass die zukünftige Ausschüttungspolitik durch die Gesellschafter neu definiert werden muss. Die EVL hat 359 Beschäftigte (Stand 31.12.15 Basis = Vollzeit).

Geschäftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Jahresergebnis (in Mio. €)	-4,11	16,51	14,16	13,57	9,50	-4,42	5,41	7,61
Wirtschaftsplan (in Mio. €)	13,03	13,67	10,88	9,47	6,65	7,33	4,11	5,47
Ausschüttungen Anteil Stadt Lev. (in Mio. €)	3,20	5,78	5,22	5,00	4,00	0,00	2,50	2,00

3.4 Sportpark Leverkusen (SPL)

Der SPL hat die Aufgabe, eine dem heutigen Lebensstil und Sportverständnis entsprechende Grundversorgung für die Stadt Leverkusen an Sportstätten und sportlichen Freizeitangeboten unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die Zahl der Beschäftigten beträgt 67 (Stand 31.12.2015, Basis Vollzeit).

Der SPL ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Leverkusen. Die EVL-Beteiligung, die RWE-Aktien (Stückzahl 520.810) und die 10%ige unmittelbare Beteiligung an der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH sind dem Betriebsvermögen des SPL zugeordnet. Die Erträge aus den vorgenannten Finanzanlagen und Beteiligungen dienen seit der Gründung des SPL der Finanzierung dessen nicht kostendeckender Tätigkeit.

Der SPL hat in den Jahren 2007 bis 2012/13 eine umfangreiche Restrukturierung (Kienbaum-Maßnahmen ergänzt um Maßnahmen zur langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Betriebes – Vorlage R 757/16.TA) durchlaufen und erfolgreich verwirklicht.

Zuletzt hat die sog. „Energiewende“ zu einer erheblichen Verringerung der Ausschüttung durch die EVL und die RWE AG geführt mit der Folge, dass insbesondere die Ausschüttungspolitik der EVL durch die Gesellschafter RheinEnergie AG und Stadt Leverkusen neu definiert wurde. Der SPL wird trotz Generierung weiterer Einsparpotenziale daher mittelfristig auf Zahlungen aus dem städtischen Haushalt angewiesen sein. Die Auswirkungen sind im Wirtschaftsplan 2016 ff des SPL eingearbeitet.

Geschäftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Jahresergebnis (in Mio. €)	2,63	-0,97	2,51	-0,25	0,42	-1,30	2,25	-6,71
Wirtschaftsplan (in Mio. €)	2,61	1,74	0,75	-0,25	-0,70	-1,68	-1,87	-3,59
Ausschüttungen an die Stadt (in Mio. €)	0,00	0,00	1,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verlustabde- ckung (in Mio. €)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,50

Trotz der „gesunden“ Eigenkapitalausstattung des SPL (31.12.2015 = rd. 31,1 Mio. €) und der daraus resultierenden Möglichkeit, Verluste einige Jahre vortragen zu können, beinhaltet der HSP eine Verlustabdeckung an den SPL für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020. Nach aktuellem Stand sind Zahlungen der Kernverwaltung an den Sportpark i. H. v. max. 3,0 Mio. € (2017), jeweils 2,4 Mio. € (2018 u. 2019) und 2,3 Mio. € (2020) geplant. Die Beträge werden nur dann in voller Höhe ausgeschöpft, wenn das operative Ergebnis des SPL (= ohne Beteiligungserträge) nicht ausreicht, um eine „schwarze Null“ zu erzielen.

Diese ab dem Haushalt 2015 etatisierte Verlustabdeckung dient der Absicherung des bestehenden Leistungsangebotes und darf nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Verlustausweisung nicht zu vermeiden ist. Entsprechend der Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht wurde die Wirtschaftlichkeit des SPL extern überprüft. Im Rahmen dieses Untersuchungsauftrages wurde festgestellt, dass das Einsparpotenzial vergleichsweise niedrig ausfällt. Der SPL hat in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Optimierungsmaßnahmen finanzwirksam realisieren können. Um größere Konsolidierungsbeiträge zu realisieren, besteht nur die Möglichkeit komplette Einrichtungen zu schließen.

Hinsichtlich der Ausschüttung der EVL an den SPL geht die Stadt für das Haushaltsjahr 2017 von einer Ausschüttung in Höhe von

50 % von 4 Mio. € = 2,0 Mio. € / Jahr aus. In den darauffolgenden Jahren wird aktuell eine Ausschüttung für den SPL von 3,5 Mio. € (50 % von 7 Mio. €) prognostiziert.

3.5 Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl)

Die ivl wird - nach Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW - erstmals ab 2014 im Gesamtabchluss der Stadt vollkonsolidiert. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Bedeutung der ivl höher zu gewichten und zukünftig Beschlussfassungen über den jeweiligen Jahresabschluss der ivl dem Finanz- und Rechtsausschuss und dem Rat vorzulegen.

Die ivl steht im Eigentum der Stadt Leverkusen (10%) und der EVL (90%). Der Anteil der Stadt Leverkusen wird im Betriebsvermögen des SPL bilanziert. Die Gesellschaft ist seit 1993 für Informationsverarbeitung insbesondere für den Gesellschafter Stadt Leverkusen zuständig.

Die TUI-Aufwendungen der Stadt sind mit 10,5 Mio. € gedeckelt. Um dennoch den Status quo der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten und zusätzlich die Weiterentwicklungen in diesem Sektor zu ermöglichen, gleichzeitig aber die Vorgaben des HSP (Einsparung weiterer 400 T€) umzusetzen, wurden Gespräche mit der Geschäftsführung der ivl geführt. Als Ergebnis wurde vereinbart, die Entgelte der Stadt moderat zu reduzieren, ohne die Gesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Situation zu gefährden oder über Gebühr zu belasten.

Auf gesellschaftsrechtlicher Basis strebt der Gesellschafter Stadt Leverkusen Vollausschüttungen an. Ein Thesaurieren von Gewinnen wird vor dem Hintergrund des Konsolidierungsdrucks der Stadt und den beschriebenen gesetzlichen Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes nicht angestrebt. Dies gilt umso mehr, als die Eigenkapitalquote der ivl einen Wert von 55,5 % (Stand 31.12.2015) ausweist und somit für eine weitere Thesaurierung objektiv keine Notwendigkeit begründet werden kann.

Die Ausschüttungsergebnisse sind unter den Gesellschaftern und unter Einbindung des mittelbaren Gesellschafters RheinEnergie AG abzustimmen.

3.6 Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH (LPG)

Durch die Veräußerung der Gesellschaftsanteile in 2017 kann kein laufender Beitrag mehr zur Haushaltskonsolidierung erbracht werden. Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Textteil zum Fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2017 (HSP) verwiesen.

3.7 KulturStadtLev (KSL)

Die KSL hat die Aufgabe, eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Grundversorgung für die Stadt Leverkusen im Bereich Kultur und Bildung sicherzustellen und die Angebote unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze weiterzuentwickeln. Die Zahl der Beschäftigten beträgt 127 (Stand 31.12.2015, Basis = Vollzeit).

Der von der KSL zu leistende bestehende Konsolidierungsbeitrag mit der Zielsetzung, mittelfristig ein handelsrechtlich ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, ist eine anspruchsvolle, aber auch aus Sicht der Kommunalaufsicht unbedingt notwendige Aufgabenstellung.

Da das Ausweiten von freiwilligen Leistungen aufsichtsrechtlich beanstandet wird, wird in dieser Fortschreibung des HSP auf

- eine Sonderetatisierung von Verlustabdeckungen im konsumtiven Bereich (Bestandteil HSP 2013 i. H. von 5 Mio. € in 2018) oder
- Etatisierung einer Eigenkapitalaufstockung im investiven Bereich (Bestandteil des HSP 2014 i. H. von 5 Mio. in „spätere Jahre“)

verzichtet. Auch der im Rahmen der Gütergleisverlegung für 7 Jahre um je 1,0 Mio. € gekürzte Zuschuss wird nach Ablauf des Zeitraums entsprechend der Vorgaben der Kommunalaufsicht nicht wieder erhöht. Stattdessen soll entsprechend der Handhabung dieser 7 Jahre verfahren werden und die Einwerbung entsprechender Drittmittel erfolgen. Diese können laut den Verantwortlichen der KSL jedoch nicht mehr in der notwendigen Höhe von 1,0 Mio. € generiert werden, sodass neue Lösungen gefunden werden müssen.

Das Erreichen der Konsolidierungsbeiträge bei gleichzeitig mittelfristig ausgeglichenen handelsrechtlichen Ergebnissen ist aber nur dann möglich, wenn andererseits eine auskömmliche Verlustabdeckung etatisiert ist. Unter analoger Anwendung der Orientierungsda-

ten des Landes sieht die Haushaltssatzung 2016 daher eine inflationsbegründete Anpassung des städtischen Zuschusses in Höhe von + 1 % für 2016 (= 8,551 Mio. €) und jeweils + 1 % ab 2017 ff vor.

Im Gegenzug muss die KSL ihre Wirtschaftsplanung so aufstellen, dass eine Projektion dieser Beträge ab 2021 ff zu ausgeglichenen Ergebnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führt. Durch eine weitere Untersuchung sollte das Optimierungspotenzial bei der ab dem Jahr 2020 geplanten Ausschüttung der WGL gutachterlich überprüft werden und eine rechtliche Beurteilung beinhalten, inwieweit eine Kapitalertragssteueroptimierung im Rahmen der Ausschüttung über einen steuerlichen Querverbund mit einem Betrieb gewerblicher Art bei der KSL möglich wäre.

3.8 Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum)

Die Stadt Leverkusen ist alleiniger Gesellschafter des Klinikums. Die Erfüllung des Gesundheitsauftrages ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die entsprechend der Beschlussfassung und des Willens des Rates in Leverkusen durch das Betreiben eines kommunalen Krankenhauses umgesetzt wird.

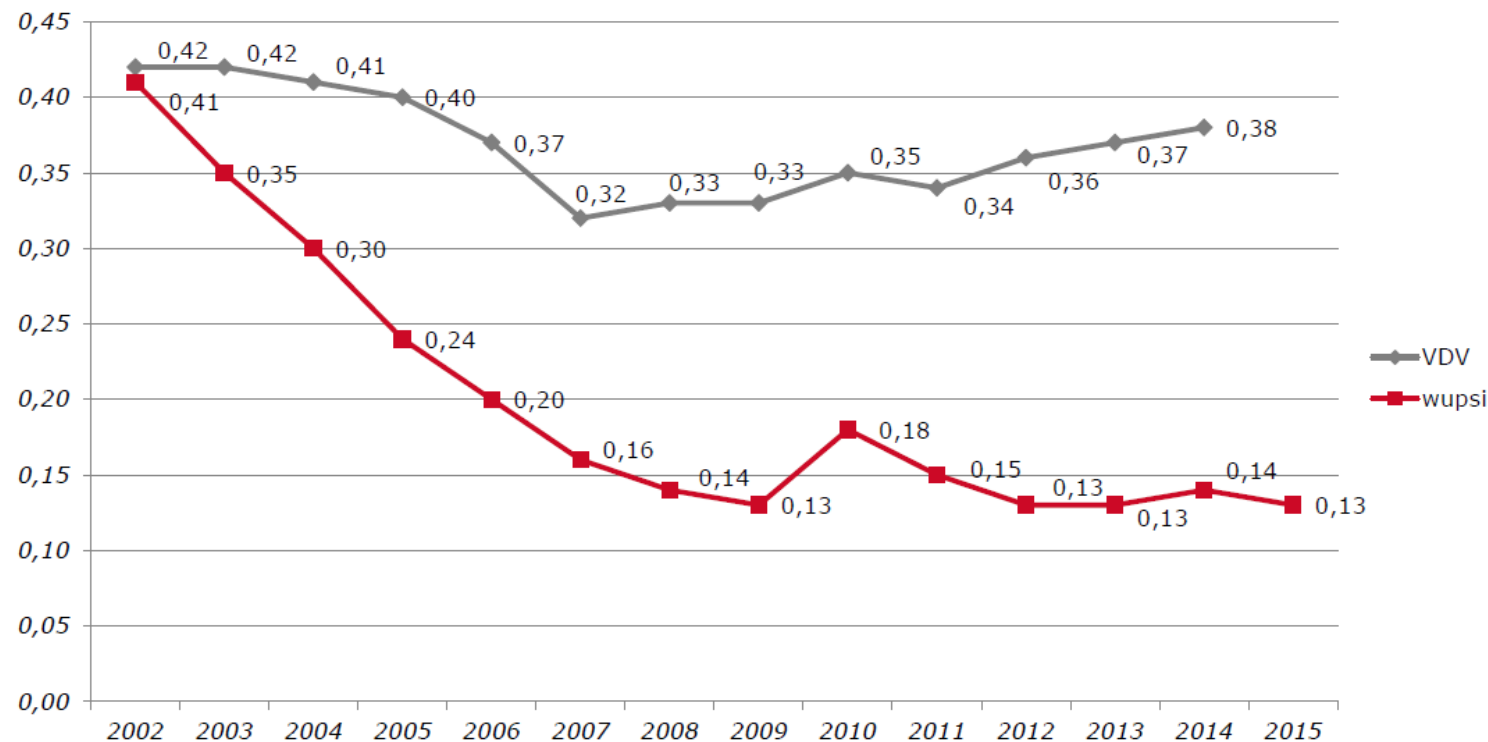
Die Stadt Leverkusen hat das Ziel die wirtschaftliche Zukunft des Klinikums rechtssicherer zu gestalten und die Finanzierung der nicht durch das Land finanzierten, aber notwendigen Zukunftsinvestitionen mittel- und langfristig sicherzustellen. Haushaltskonsolidierungsziel ist es, den Betrieb des Klinikums ohne Verlustabdeckung aus dem städtischen Haushalt zu ermöglichen. Folgerichtig ist keine HSP-Position ausgewiesen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass mit Ratsbeschluss vom 17.02.2014 (Vorlage 2598/2014) das Gesamtunternehmen Klinikum durch einen öffentlichen Betrauungsakt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Dauer von zehn Jahren betraut wurde. Darauf basierend wurden seitens der Stadt im Laufe der Jahre 2015 und 2016 bislang sieben Bürgschaften zugunsten des Klinikums übernommen, die von der Kommunalaufsicht genehmigt wurden und zu erheblichen Zinseinsparungen führen.

3.9 wupsi GmbH (wupsi)

In der Sitzung vom 29.02.2016 hat der Rat der Stadt Leverkusen mehrheitlich zur Vorlage Nr. 2016/0971 beschlossen, die Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln und die Firmierung in wupsi GmbH zu ändern. Der Rechtsformwechsel ist mit Eintragung ins Handelsregister mit Wirkung zum 31.05.2016 erfolgt.

Die wupsi steht zu je 50% im Eigentum der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die wupsi gehört nach der 2002 durch die Aufgabenträger angestoßenen Restrukturierung zu den öffentlichen ÖPNV-Unternehmen, die aufgrund ihrer Kostenstruktur nachhaltig konkurrenzfähig sind. Die nachfolgende Grafik belegt eindrucksvoll die Konsolidierungserfolge der letzten Jahre. Im Ergebnis ist ersichtlich, dass Auftraggeber anderer Verkehrsunternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen mehr als doppelt so hohe Zuschüsse je Fahrgast zahlen.

Entwicklung des Zuschussbedarfs je Fahrgast



Dieses Ergebnis zeigt aber auch, dass nach erfolgter Konsolidierung der Aufwandseite weitere Entlastungen der kommunalen Eigentümer nur noch schwer zu generieren sein werden. Die Erträge sind weitestgehend nicht selbst beeinflussbar, weil durch die Bindung des Unternehmens an den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) diesem die Festlegung der Tarife und die daraus resultierende Einnahmuzuordnung obliegen. Die verkehrsbezogenen Leistungen der Aufgabenträger können hiermit nicht auskömmlich finanziert werden, sodass das Unternehmen zusätzlich auf Zahlungen der Aufgabenträger angewiesen ist.

Diese werden jedoch beeinflusst durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben (z. B. durch Änderungen in der Förderpraxis oder durch mögliche Kostenwirkungen des Tariftreuegesetzes) sowie das europäische Beihilferecht.

Nachfolgende Übersicht zeigt die IST-Kostenentwicklung für Verkehrsleistungen der wupsi:

Geschäftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgleichsbetrag Ist (in Mio. €)	2,61	2,62	3,59	2,96	2,57	2,47	2,45	2,20

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Leverkusen mit einstimmigen Beschluss vom 23.03.2015 die Absicht erklärt hat, eine Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Erbringung von ÖPNV-Leistungen an die KWS auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 vorzunehmen. Gegen die Direktvergabe bzw. den dazu laufenden eigenwirtschaftlichen Antrag eines Drittunternehmens sind Verfahren auf verschiedener Ebene anhängig. Der Ausgang dieser Verfahren ist derzeit nicht absehbar.

3.10 Sparkasse Leverkusen

In Folge der Finanzkrise werden sich die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung (Basel III) ändern. Da den Sparkassen letztendlich nur die erwirtschafteten Jahresüberschüsse zur Aufstockung zur Verfügung stehen, sind Wirkungen auf das Ausschüttungsverhalten bereits sichtbar. Zudem werden die Ergebnisse der Sparkasse u. a. im Rahmen der Abwicklung der ehemaligen nordrhein-westfälischen Landesbank weiterhin belastet.

Im Jahr 2016 schüttet die Sparkasse 500 Tsd. € ihres Überschusses aus 2015 an die Stadt aus. Ab dem Haushaltsplan 2017 wird vorläufig keine Ausschüttung mehr etatisiert.

3.11 Rheinfähre

Aufgrund der Verkehrssituation auf der Leverkusener A1-Rheinbrücke haben sich die Jahresergebnisse der Gesellschaft seit dem Jahr 2013 erheblich verbessert. Mit dem Jahresabschluss 2013 (+ 54 Tsd. €) konnte erstmals ein Überschuss erwirtschaftet werden. In 2014 wurde das Ergebnis (+ 273 Tsd. €) gegenüber dem Vorjahr nochmals signifikant verbessert. In 2015 wurde immerhin noch ein Gewinn von 91 Tsd. € ausgewiesen. Ursache hierfür waren die Teilspernung und die dadurch entstandenen Verkehrsbehinderungen auf der Autobahnbrücke Leverkusen, die die Verkehrsteilnehmer zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Fähre bewegten. Diese Überschüsse werden dringend benötigt, um die notwendige Liquidität zur Behebung des Instandhaltungssaus des Fährschiffs (Baujahr 1962) anzusparen.

Aus der beschränkten Befahrbarkeit der Autobahnbrücke ergeben sich Chancen auf eine bessere Auslastung der Fähre und damit auf Umsatz- und Ertragssteigerungen. Die korrespondierenden Risiken aus der ungewissen Dauer der Straßenverkehrseinschränkungen schließen eine Planbarkeit der Mehrerlöse für die Fähre auf der Zeitschiene aus. Bis zum Abschluss der Bauarbeiten zum Neubau der Autobahnbrücke wird jedoch eine so gute Auslastung der Fähre erwartet, dass mit positiven Ergebnissen zu rechnen ist. Der Neubau soll in zwei Teilabschnitten erfolgen, im Jahr 2017 beginnen und 2023 abgeschlossen sein. Dementsprechend wird in 2017 in etwa das gleiche Beförderungsaufkommen wie in den Vorjahren erwartet.

Aktuell wurde darüber beraten kein neues Schiff (Ersatzinvestition für das technisch und wirtschaftlich abgeschriebene alte Schiff) zu beschaffen. Die tatsächliche Auslastung der Fähre bleibt ein nicht kalkulierbares Risiko, sodass aus Sicht der Verwaltung weiterhin eine Verlustabdeckung von 25 Tsd. € etatisiert wird. Diese wird aber nur dann ausgezahlt, wenn die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft dies erfordert. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird dies 2017 nicht der Fall sein.

Leverkusen im Januar 2017

Fachbereich Finanzen